



## Beschluss einer Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Die beigefügte Fassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Saarländisches Straßengesetz (SStrG) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet.

Dies bezeichnet man als Gemeingebrauch.

Jede Nutzung, die über diesen Gemeingebrauch hinausgeht, bezeichnet man als Sondernutzung.

Hierzu zählt beispielsweise das Aufstellen von Werbeträgern, Verkaufsständen, Bau- oder Müllcontainern.

Die Wahrnehmung des Straßenraums zu solchen Zwecken bedarf gemäß § 18 SStrG der behördlichen Erlaubnis; diese darf nur für bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Auch die Gebührenerhebung ist im SStrG geregelt.

§ 52 SStrG eröffnet den Gemeinden in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, durch Satzung abweichende Erleichterungen von diesen Regelungen zu Sondernutzungen festzulegen.

Dem soll die in der Anlage beigefügte Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen nachkommen.

Diese Satzung regelt zum einen gewisse Fälle, die in Völklingen als erlaubnisfrei angesehen werden und damit eine Erlaubnisbeantragung entbehrlich machen, zum anderen werden auch Fälle normiert, die von Vornherein als nicht erlaubnisfähig angesehen werden.

Zu den erlaubnisfreien Sondernutzungen zählen hierbei beispielsweise das Aufstellen von Abfallbehältern oder Sperrmüllgütern am Vortag der Abholung.

Weiter finden sich in der Satzung Regelungen zur Gebührenerhebung und auch Gebührenfreiheit in gewissen Fällen.

Bestandteil der Satzung ist insoweit auch ein entsprechendes Gebührenverzeichnis, das ebenfalls in der Anlage beigefügt ist.

Dieses soll in der Festlegung der Höhe die Gegebenheiten in Völklingen widerspiegeln.

Schließlich enthält der Satzungsentwurf in § 12 auch noch eine Regelung dahingehend, dass der Vollzug der Gebührenerhebung nach § 7 der Satzung in die Allgemeinheit betreffenden finanziellen Härtesituationen, wie sie beispielsweise die Co-vid-19-Pandemie mit sich gebracht hat, ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten für eine bestimmte Zeit durch Beschluss des Stadtrates ausgesetzt werden kann.

Es wird um Beachtung der in der Anlage beigefügten Satzung und des Gebührenverzeichnisses gebeten.

### **Anlage/n**

- Sondernutzungssatzung (öffentlich)
- Gebührenverzeichnis (öffentlich)